

# GR\_GERICHTE VR3 2025 59 vom 2. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VR3\\_2025\\_59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2025_59)

FR: GR\_GERICHTE VR3 2025 59 du 2 septembre 2025

IT: GR\_GERICHTE VR3 2025 59 del 2 settembre 2025

## Regeste

Baubewilligung/Baueinsprache | Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG [SR 173.110] i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Bei Rückzug eines Baugesuchs – gleich wie auch bei Verzicht auf eine erteilte Baubewilligung – erscheint es in der Regel gerechtfertigt, gestützt auf das Verursacherprinzip den Baugesuchstellern (bzw. Baubewilligungsempfängern) die Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuerlegen. Dies gilt gleichermassen für die vorinstanzlichen Verfahren (vgl. BGer 1C\_8/2025 E. 5, S. 4). Das Bundesgericht kann nach Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG auch die Kosten und/oder Entschädigungen des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Es weist die Angelegenheit dabei entweder an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Kostenverteilung entscheidet oder entscheidet selbst (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*,

### E. 3

Aufl., 2013, Rz. 1658; GEISER, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER/KNEUBÜHLER [Hrsg.], *Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz*, 3. Aufl., 2018, Art. 67 Rz. 5 und Art. 68 Rz. 24 f.). Bei einer Rückweisung sind die Vorgaben, insbesondere die entscheidungswesentlichen Erwägungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich

### E. 3.1

Nachdem die Beschwerdegegnerschaft ihr Baugesuch vor Bundesgericht zurückgezogen hat und damit implizit ihren Verzicht auf die erteilte und bestätigte Baubewilligung vom 25. Juli 2023 für ihr Bauprojekt auf Parzelle Z.1.\_\_\_\_\_ (Neubau EFH) erklärt hat, rechtfertigt es sich, ihr neu gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG die verwaltungsgerichtlichen Kosten laut Urteil R 23 79 über CHF 3'770.00 (bestehend aus Staatsgebühr CHF 3'000.00 zzgl. Kanzleiauslagen CHF 770.00) nach dem Verursacherprinzip – gleichermassen wie die bundesgerichtlichen Kosten – zu überbinden. Daran ändert auch die Stellungnahme der Beschwerdegegnerschaft vom 30. März 2025 nichts, worin diese angab, sie hätten sich aufgrund der Beschwerde an das Bundesgericht 'gezwungen' gesehen, ihr Baugesuch zurückzuziehen. Worin dieser Zwang bestand, wurde nicht näher erläutert und ist daher im Dunkeln geblieben.

### **E. 3.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit) hat die Beschwerdegegnerschaft der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin zudem noch die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Ausgangspunkt für die Ermittlung der Parteientschädigung bildet dabei die Honorarnote des Anwalts der Beschwerdeführerin vom 22. Januar 2024 in der Höhe von total CHF 7'258.45 (bestehend aus: Arbeits-/Zeitaufwand 26.17 Std. à CHF 250.00 pro Std. [CHF 6'542.50]; zzgl. Kleinspesen 3 % [CHF 196.30], ergibt ein Zwischentotal [von CHF 6'738.80]; zzgl. 7.7 % MWST auf CHF 6'542.50 [CHF 503.75] bzw. 8.1 % MWST auf CHF 196.30 [CHF 15.90]). Nach Art. 3 Abs. 1 HV (BR 310.250) beträgt der übliche Stundenansatz im Durchschnitt CHF 240.00. Liegt eine Honorarvereinbarung nach Art. 4 HV vor, ist ein Stundenansatz von max. CHF 270.00 zulässig. Vorliegend wurde in der Vollmacht vom 2. Mai 2023 (auf S. 2 Ziff. 1) eine Entschädigung von CHF 250.00 pro Stunde vereinbart. Die Honorarnote ist damit betragsmässig korrekt erfolgt. Weiter kann praxisgemäss eine Spesenpauschale von 3 % sowie die MWST von 7.7 % [bis 2023] bzw. 8.1 % [ab 2024] verrechnet werden. Was die Höhe des Arbeits- und Zeitaufwands von 26.17 Stunden betrifft, so erachtet das Gericht diesen als ausgewiesen. Im konkreten Fall erscheint dem Gericht daher eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 7'258.45 (inkl. Spesen/MWST) als angemessen. Die Beschwerdegegnerschaft hat die Beschwerdeführerin somit in diesem Umfang zu entschädigen.

### **E. 3.3**

Die Beschwerdegegnerin (Gemeinde) ist nicht kosten- oder entschädigungspflichtig, weil sie am Verzicht auf die erteilte Baubewilligung nicht beteiligt war und deshalb für die Abschreibung des Verfahrens R 23 79 auch nicht verantwortlich ist. Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Es wird erkannt:

### **E. 4**

/ 6 (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1643; DORMANN, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER/KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 107 Rz. 18; vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 m.w.H., 135 III 334 E. 2.1). 2. Die Abschreibung ist in Art. 20 VRG (BR 370.100) wie folgt geregelt: Fällt im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheids in der Sache weg, insbesondere aufgrund des Rückzugs der Begehren, der Rücknahme des angefochtenen Entscheids oder eines Vergleichs, schreibt die Behörde das Verfahren als erledigt ab (Abs. 1). Rückzug, Anerkennung und Vergleich werden in die Abschreibungsverfügung aufgenommen und erlangen damit die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Abs. 3). Dasselbe gilt für den vorliegenden Fall, indem auf eine erteilte und erstinstanzlich bestätigte Baubewilligung verzichtet wird. 3. Laut verbindlicher Anweisung des Bundesgerichts (Dispositiv Ziff. 5) ist die Sache hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen der vorangegangenen Verfahren (Verfahren R 23 79 sowie kommunales Bau- und Einspracheverfahren) zu neuem Entscheid an das Obergericht des Kantons Graubünden zurückgewiesen worden. Entsprechend hat dieses in Anwendung von Art. 73 VRG und Art. 78 VRG die Gerichtskosten und die aussergerichtliche Entschädigung im Verfahren R 23 79 neu festzulegen. Auf welche Weise die Gemeinde (Beschwerdegegnerin) den vorliegenden Abschluss des kommunalen Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens im Kostenpunkt nach ihren Verfahrenstarifen regeln wird, lässt sich im Detail nicht abschätzen, weshalb die Sache diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin zurückgeht (wegleitend Urteil

1C\_301/2013 vom 19. November 2013 E. 3, letzter Absatz).

**E. 5**

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.